



Brüssel, den **XXX**  
[...](2014) **XXX** draft

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische  
Eigenerklärung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

## **zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2014/24/EU ist die Senkung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, nicht zuletzt für kleine und mittlere Unternehmen. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ist ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen. Das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung sollte deshalb so abgefasst werden, dass die Notwendigkeit zur Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten, die die Ausschluss- und Eignungskriterien betreffen, entfällt. Zur Verwirklichung des gleichen Ziels sollte das Standardformular auch die relevanten Informationen über Unternehmen, deren Kapazitäten ein Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt, enthalten, so dass die Überprüfung dieser Informationen zusammen mit der Überprüfung bezüglich des Hauptwirtschaftsteilnehmers und unter den gleichen Voraussetzungen durchgeführt werden kann.
- (2) Um die Nutzung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung so einfach wie möglich zu gestalten, sollten die öffentlichen Auftraggeber entweder dortselbst oder mittels präziser Verweise auf die relevanten Informationen in anderen Teilen der Auftragsunterlagen, insbesondere im Aufruf zum Wettbewerb, genau angeben, welche Informationen die Wirtschaftsteilnehmer in der Eigenerklärung vorlegen müssen.
- (3) Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung soll ferner eine weitere Vereinfachung für die Wirtschaftsteilnehmer und die öffentlichen Auftraggeber bewirken, indem die unterschiedlichen nationalen Eigenerklärungen durch ein einheitliches Formular auf europäischer Ebene ersetzt werden. Ferner dürfte dies Probleme im Zusammenhang mit der genauen Abfassung von förmlichen Erklärungen und Einverständniserklärungen sowie sprachliche Probleme verringern, da das Standardformular in allen Amtssprachen zur Verfügung stehen wird. Damit dürfte die Einheitliche Europäische Eigenerklärung auch die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren in anderen Mitgliedstaaten erleichtern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

- (4) Jede Informationsverarbeitung und jeder Datenaustausch in Verbindung mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung sollte im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup> und insbesondere mit den innerstaatlichen Vorschriften über die Verarbeitung von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie erfolgen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden vom Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen befürwortet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zur Erstellung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung im Sinne von Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU ist das dieser Verordnung als Anhang beigefügte Standardformular zu verwenden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

[...]

---

<sup>2</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.